



---

## TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Stärkung der ambulanten Weiterbildung

### Entschließung

---

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache IV - 03) unter Berücksichtigung der Anträge von Herrn Dr. Schweizer (Drucksache IV - 03a) Herrn Dr. Gehle (Drucksache IV - 03b) fasst der 116. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit folgende Entschließung:

Die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten findet derzeit überwiegend im stationären Bereich statt. Aufgrund der Verlagerung von Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Bereich wird es zunehmend problematisch, die zum Erwerb der Facharztkompetenz erforderlichen Weiterbildungsinhalte ausschließlich im stationären Bereich zu vermitteln. Zudem lassen sich Krankheitsverläufe und unterschiedliche Schweregrade von Erkrankungen, die eine sektorenübergreifende Behandlung erfordern, besser bei einer sektorenübergreifenden Weiterbildung vermitteln. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, dass mehr Weiterbildung im ambulanten Bereich, insbesondere in Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, stattfindet.

Die ambulante Weiterbildung muss über ihre Inhalte definiert werden. Eine ärztliche Weiterbildung, welche sich primär an den Sektorengrenzen "Vertragsarztpraxis" oder "Krankenhaus" orientiert, kann nicht die Lösung sein. Die Weiterbildung sollte sich, in ihrer Struktur flexibel, an den Erfordernissen des jeweiligen Fachgebietes bzw. Schwerpunktes orientieren.

Ein wesentliches Hindernis für die Weiterbildung in Arztpraxen ist vor allem die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung der weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte. Eine Ausweitung der ambulanten Weiterbildung darf nicht zu deren Lasten gehen. Unabhängig vom Beschäftigungsort, ob Krankenhaus, Arztpraxis oder eine andere Weiterbildungsstätte, ist ein Tarifgehalt zu zahlen. Somit ist unerlässliche Voraussetzung für die Stärkung der ambulanten Weiterbildung die (Re-)Finanzierung der in § 4 Abs. 1 Satz 3 (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO) vorgeschriebenen angemessenen Vergütung der Berufstätigkeit der weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte.

### Lösungsvorschläge und Forderungen:

- Flexibilisierung des Weiterbildungsrechtes

Gemäß der derzeit geltenden MWBO kann Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich stattfinden. Im Rahmen des anstehenden Novellierungsprozesses

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



der MWBO wird die Stärkung der ambulanten Weiterbildung dadurch angestrebt, dass sich die für die ambulante Versorgung relevanten Weiterbildungsinhalte ausdrücklich in der MWBO wiederfinden. Die für die ambulante Versorgung relevanten Inhalte sollten - wo sinnvoll und notwendig - in den definierten Kompetenzblöcken aufgegriffen werden.

Weiterbildung soll sich zukünftig weniger an formalen Kriterien (Weiterbildungszeiten) orientieren als vielmehr an inhaltlich definierten Erfordernissen, zu denen u. a. das Kennenlernen von Krankheitsverläufen und unterschiedlichen Schweregraden von Erkrankungen gehören.

Zur Stärkung der ambulanten Weiterbildung kann ferner beitragen, zukünftig Befugnisse über die gesamte, zur Erlangung einer Facharztkompetenz vorgeschriebene Weiterbildung an einen Gesamtverantwortlichen zu erteilen. Dieser Gesamtverantwortliche hätte dann zu gewährleisten, dass alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte vollständig vermittelt werden. Sofern dies nicht an der Weiterbildungsstätte, an der der gesamtverantwortliche Arzt tätig ist, möglich ist, wäre er für die Organisation einer Kooperation zwischen verschiedenen Weiterbildungsstätten bzw. eines Weiterbildungsverbundes verantwortlich. Hierbei bietet sich eine Unterstützung durch Koordinierungsstellen an. Gerade über Weiterbildungsverbünde im fachärztlichen Bereich könnte eine sektorenübergreifende Weiterbildung ohne Unterbrechung sichergestellt werden.

Darüber hinaus sieht das neue Weiterbildungskonzept vor, dass Weiterbildungsinhalte in begrenztem Umfang auch in definierten Zeitabschnitten (durch eine tages- oder stundenweise Tätigkeit bzw. kumulative Ableistung praktischer Inhalte) an einer anderen Weiterbildungsstätte erlernt werden können. Beispielsweise wäre in einer fortgeschrittenen Weiterbildungsphase eine Tätigkeit an einem oder einem halben Tag pro Woche in der Praxis eines niedergelassenen Facharztes neben der Tätigkeit im Krankenhaus denkbar.

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 unterstützt alle Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Weiterbildung und begrüßt die Absicht der Bundesärztekammer, über eine Flexibilisierung des Weiterbildungsrechtes dieses Anliegen bei der Novellierung der MWBO zu berücksichtigen.

- Vergütung der weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte

Zur Finanzierung der Weiterbildung im vertragsärztlichen Bereich wird eine gesetzliche Regelung gefordert. Hierfür ist insbesondere in § 73 Abs. 1a SGB V klarzustellen, dass an der haus- und fachärztlichen Versorgung auch Weiterzubildende unter entsprechender Anleitung eines weiterbildungsbefugten Facharztes des betreffenden Fachgebietes teilnehmen können.

Vertragsarztrechtlich ist klarzustellen, dass eine angemessene Finanzierung im Rahmen der vertragsärztlichen Vergütung sichergestellt wird. Hierfür ist die Gesamtvergütung im



notwendigen Umfang zu erhöhen.

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft während der Facharztweiterbildung das breite Spektrum aller wesentlichen Krankheitsbilder und Handlungsfelder sektorenübergreifend in Diagnose und Therapie vermittelt werden kann.